

auf Behauptung des Privilegs bedacht war und nicht auf gewerbliche Fortbildung.

So war es der Zwang, die Regel, welche die Gewerbstätigkeit des Bürgers beherrschte. Aber er war doch persönlich frei. Unter zahlreichen Berufen konnte er wählen, der Militärpflicht war er in den meisten Fällen ledig, der Gewinn an seiner Arbeit fiel ihm selbst zu. Anders der Bauer. Er besaß zu allermeist nicht Freiheit noch Freizügigkeit, Haus und Hof waren nicht sein volles Eigen, er frondete für seinen Gutsherrn, dessen „Untertan“ er war und dem der Staat auch die Polizei und die niedere Gerichtsbarkeit über ihn anvertraut hatte. Das war nicht immer so gewesen; die Bauern, die man einst im 12. und 13. Jahrhundert als Kolonisten in den ostelbischen Landen angesiedelt hatte, waren zum größten Teil persönlich frei gewesen, so wie es die Kölmer, d. h. die nach kulmischem Recht in Preußen angesiedelten Bauern, noch waren. Im übrigen aber waren die Ritter bald Grundherrn der anliegenden Bauerndörfer geworden, welche die Gerichtsbarkeit ausübten und Zins und Zehnten und manche Dienste in Anspruch nehmen durften, die man bisher nur dem Landesherrn schuldig war. Als sodann die ritterlichen Herren sich dessen entwöhnten, als Vasallen ihrer Landesfürsten ins Feld zu ziehen, und sich statt dessen dem lange mißachteten landwirtschaftlichen Betrieb zuwandten, strebten sie danach, die Abhängigkeit der Bauern auszudehnen und ihre gutsherrlichen Rechte zu steigern. Und niemand wehrte ihnen; denn ohnmächtig war der Bauer, selten nur vertreten in den ständischen Versammlungen; mächtig war der Stand der adligen Gutsherren, deren Wohlwollen der Landesherr nicht entbehren konnte.

So wurden die Steuern so gelegt, daß sie den Bauern trafen, nicht den Adligen; noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der Gutsherr in der Mehrzahl der Provinzen von der Grundsteuer ganz frei. Es kamen die Jahrhunderte, in denen das Gutsland stetig wuchs, das Bauernland vermindert ward, teilweise auf rechtllichem Wege, teilweise durch gewaltsame Enteignung, durch das schlimme „Bauernlegen“; die Jahrhunderte, in denen die gutsherrlichen Dienste, Hand- und Spanndienste, stark gesteigert wurden — nur zu einem Teil wurden sie „gemessen“, festgestellt, sonst hingen sie als „ungemessene Dienste“ von der Willkür des Gutsherrn ab —; es kamen die Zeiten, in denen die einstige Freizügigkeit der Bauern verloren ging und sie in die Stellung von Hörigen hinabgedrückt wurden. Auch ihr Besitzrecht an ihrem Haus und Acker verschlechterte sich. Es verbreitete sich die Anschauung, daß der Bauer nicht das freie Eigentumsrecht an seiner Stelle habe, sondern sie ihm nur zur Nutzung überlassen sei; nicht einmal erblich war das Nutzungsrecht in vielen Fällen; schlechte Wirte konnte der Gutsherr „ab-